

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme zum
Gesetz zur Regelung von Versammlungen
in Baden-Württemberg**

beschlossen vom DGB-Bezirksvorstand am 21. Oktober 2008

Stuttgart im Oktober 2008

...sie (die Versammlungen) enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, dass geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren (zitiert in BVerfGE 69, 315 [319])

Grundsätzliche Erwägungen

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert in Artikel 8 das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden.

Der vorliegende Entwurf eines Versammlungsgesetzes für Baden-Württemberg ist, nach Auffassung des DGB Baden-Württemberg, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Hier wird das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung eher gebündelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Ministerrates des Landes Baden-Württemberg wird dem formulierten Ziel, ein modernes Versammlungsrecht zu schaffen, das die Rechtsanwendung vereinfacht und das Zusammenwirken der Versammlungsbeteiligten und Behörden erleichtert, in keiner Weise gerecht.

Im Gegenteil bürdet der Gesetzentwurf höhere Belastungen und Einschränkungen den Veranstaltern von Versammlung auf, als das geltende Versammlungsgesetz des Bundes vom 24. Juli 1953.

Die Anwendung vieler Vorschriften des Gesetzentwurfs führen wegen fehlender Normenklarheit und Bestimmtheit zu unvorhersehbaren nachteiligen Folgen für Veranstalter.

Die Umsetzung der Vorschriften stellt eine übermäßige Bürokratisierung durch zusätzliche Auflagen dar und führt bei der praktischen Anwendung durch Behörden zu einer weiteren Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

Die Sanktionsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden, wie z.B. bei den Ordnungswidrigkeiten, wurden stark erweitert.

Das erklärte Ziel, mit einem neuen Versammlungsgesetz besser gegen rechtsextremistische Auswüchse vorgehen zu können, wird verfehlt. Im Gegenteil behindert es vielmehr diejenigen, die sich in Versammlungen gegen Rechtsextremisten wenden.

Das Bundesverfassungsgesetz empfahl in seinem Brokdorf-Urteil eine Fortentwicklung des Versammlungsgesetzes von 1953, das sich an den damals herkömmlichen, straff organisierten und geleiteten Veranstaltungen orientierte.

Der vorliegende Entwurf enthält keine erkennbare Modernisierung, die gesellschaftliche Entwicklungen nachvollzieht. Veranstaltungen, die von einer Vielzahl von Gruppen oder Einzelpersonen organisiert werden, bürgerschaftliches Engagement, das sich auch in Protest äußern kann, findet keinen Niederschlag im Gesetzentwurf. Im Gegenteil wird die alt herkömmliche Sichtweise zementiert.

Aber auch Organisationen, die über lange Erfahrungen in der Durchführung von Großveranstaltungen verfügen, werden zusätzliche Beschränkungen auferlegt. Der DGB Baden-Württemberg und seine Gewerkschaften blicken zurück auf eine Vielzahl von Großdemonstrationen mit bis zu 140.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Angesichts der gemachten Erfahrungen aus der Vergangenheit und der neuen Anforderungen konstatieren die Gewerkschaften deutliche Beschränkungen der Versammlungsfreiheit. Allein eine mögliche Auflage, die persönlichen Daten von Ordnerinnen und Ordnern zu melden, wäre eine nicht zu erfüllende Anforderung. Bei einer Demonstration, wie die am 03. April 2004 in Stuttgart, waren 2.000 Ordnerinnen und Ordner aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und dem Saarland im Einsatz. Angesichts dieser großen Anzahl wird die beschränkende Wirkung des Gesetzes deutlich.

Der Entwurf zu einem neuen Versammlungsgesetzes tangiert zudem die grundgesetzliche garantierte Koalitionsfreiheit und das damit zusammenhängende Streikrecht. Arbeitskampfmaßnahmen gehen einher mit öffentlichen Meinungsäußerungen. Streikposten sind ein unverzichtbarer Bestandteil von gewerkschaftlichen Arbeitskampfmaßnahmen. Dazu gehört, dass Streikposten als solche zu erkennen sind. Ein Militanzverbot, wie im Gesetzentwurf beschrieben, könnte unzulässige Eingriffe in das Streikrecht nach sich ziehen.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gilt in allen Bundesländern gleich. Auch wenn die Föderalismusreform den Ländern die Möglichkeit bietet, die Versammlungsfreiheit durch eigenständige Gesetze auszugestalten, ist das Versammlungsrecht denkbar ungeeignet für länderspezifische Regelungen. Im Gegenteil, kritische Stimmen, die eine Kleinstaaterei vorhersagten, finden in den Bestrebungen nach Länderversammlungsgesetzen ihre Bestätigung.

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit wird zukünftig eine Frage der Bundesländer überschreitenden Rechtskenntnis werden. Konnten Aktionen über Landesgrenzen hinweg auf der Grundlage eines Rechtes durchgeführt werden, bekommen sie zukünftig einen grenzüberschreitenden Charakter. Die DGB-Regionen in Ulm und Neu-Ulm beispielweise begehen traditionell ihre 1. Mai-Veranstaltung gemeinsam. Die Beantragung der Demonstration und Kundgebung erfolgte bisher auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Dies dürfte sich zukünftig ändern, wenn beispielsweise der Demonstrationsauftritt im Ulm stattfindet, der Demonstrationzug über die Donau hin zur Kundgebung in Neu-Ulm führt. Für die

veranstaltenden DGB-Regionen gelten dann zwei Gesetze, wobei unklar sein wird, wer unter welcher Fristsetzung und Angaben und wo die Veranstaltung anzeigen wird.

Die Bereitschaftspolizei des Landes Baden-Württemberg unterstützt die Polizeikräfte anderer Bundesländer bei Einsätzen im Zusammenhang mit Demonstrationen. Die Rechtsgrundlage war bisher einheitlich. Zukünftig müssten die Beamten aus den jeweils anderen Bundesländern zuerst in die landesspezifischen Rechtsregeln eingewiesen werden. Für die im Einsatz befindlichen Beamten aus anderen Bundesländern dürfte dies keine Erleichterung ihrer Aufgaben darstellen.

Aus diesen Gründen wäre es wünschenswert, wenn sich die Bundesländer um ein einheitliches Versammlungsrecht bemühen würden oder das bestehende Bundesrecht weiter anwenden.

Zusammenfassend schränkt der Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Versammlungen in Baden-Württemberg gegenüber der bisherigen Rechtslage die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ein, schafft zusätzliche bürokratische Hürden für dessen Wahrnehmung. Es wägt nicht zwischen dem von den Behörden zu vertretenden legitimen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und den Interessen der Grundrechtsinhaber ab, sondern gibt eindeutig der behördlichen Einwirkung den Vorrang.

Aus diesen Gründen lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund in Baden-Württemberg den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Da bereits gegen das in Bayern in Kraft getretene Gesetz, mit weitestgehend gleichem Gesetzesinhalt zum vorliegenden Entwurf, Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde, wäre es ratsam, den Ausgang dieses Prozesses abzuwarten.

Zu den Veränderungen zwischen dem bisherigem Recht und dem Entwurf des Ministerrates nimmt der DGB Baden-Württemberg im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die neu eingeführte Begriffsbestimmung ist eine Änderung gegenüber dem bestehenden Recht. Dies führt zu einer Anzeige- und Mitteilungspflicht und ggf. zu Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen selbst bei Kleinstveranstaltungen.

Durch die Nennung einer Mindestanzahl von 2 Personen kann die Beurteilung, ob eine Versammlung vorliegt, willkürlich werden. Beispielsweise könnte bereits eine lautstarke Erörterung über den Zustand öffentlicher Einrichtungen durch 2 Passanten in einer Fußgängerzone als eine öffentliche Versammlung interpretiert werden.

Die Beschränkung nicht-öffentlicher Versammlungen auf einen individuell feststehenden Personenkreis ist abzulehnen, da damit

verbandsinterne Versammlungen, wie Mitgliederversammlungen, zu denen nicht namentlich eingeladen wurde, öffentlich werden.

Eine Alternative wäre die Streichung des Wortes ‚individuell‘.

Auf Absatz 3 sollte verzichtet werden und dafür im Gesetzestext auf öffentliche Versammlungen Bezug genommen werden.

Zu § 4 Leitungsrechte und –pflichten

Nach § 4 ist es der Versammlungsleitung nicht mehr möglich, eine Versammlung zu unterbrechen. Des Weiteren ist die Person, die eine Versammlung leitet, verpflichtet, eine Versammlung für beendet zu erklären, wenn aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden.

Im Grundsatz sind nur friedliche Versammlungen durch Art. 8 GG geschützt. Allerdings vermag die Person, die insbesondere eine größere Versammlung leitet, nicht in jedem Fall zwischen gewaltfreien Anhängern und gewaltbereiten Gegnern, die die Versammlung stören wollen, zu unterscheiden. Hierzu fehlen der Versammlungsleitung die rechtlichen Kompetenzen und Möglichkeiten, vorab Erkenntnisse über alle TeilnehmerInnen einzuholen.

In der Konsequenz könnten Versammlungen durch Gegner bzw. Störer unter den TeilnehmerInnen durch gewalttätiges Auftreten „gesprengt“ werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu fest: *„Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen "umzufunktionieren" und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen (so schon OVG Saarlouis, DÖV 1973, S. 863 [864 f.]); praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer "Erkenntnisse" über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.“ (BVerfGE 69, 315 [319])*

Daher sollte der Person, die eine Versammlung leitet, auch weiterhin die Möglichkeit der Unterbrechung einer Versammlung gegeben werden, um abzuwarten, bis die Polizei die Lage geklärt hat und um gegnerische Störer zu entfernen.

Die §§ 5 (Pflichten der teilnehmenden Personen) und 8 (Störungsverbot) sind ausreichend, um eine ordnungsgemäße Versammlung zu gewährleisten.

Zu § 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Der neu eingeführte Begriff Militanzverbot und das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke geben dem Polizeivollzugsdienst die Handhabe, gegen Versammlungen vorzugehen, wenn sie den Eindruck der Gewaltbereitschaft

vermitteln. Behörden können den Veranstaltern im Vorfeld Auflagen erteilen, die Einfluss auf die Versammlung haben.

Die Vermittlung des Eindrucks der Gewaltbereitschaft und Einschüchterung sind allerdings subjektive Begriffe, die einer willkürlichen Auslegung Tür und Tor öffnen.

In der Gesetzesbegründung ist aufgeführt, dass entsprechende Kleidung unzulässig ist, auch wenn sie keinen paramilitärischen Habitus aufweist, aber einen einschüchternden, den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelnden und den öffentlichen Frieden störende Wirkung haben kann.

Im Hinblick jedoch auf die Praxis der letzten Monate, in denen Jugendliche, die ein durchgestrichenes Hakenkreuz als Zeichen der Ablehnung des Nazismus getragen haben, kriminalisiert wurden, fällt es schwer, einen Begriff im Gesetz zu akzeptieren, der von der Auslegung und der jeweiligen politischen Vorprägung der im Einsatz befindlichen Beamten anheim gegeben ist.

Zusätzlich schränkt der § 7 mit der dazu gehörigen Begründung das in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Streikrecht ein. Die im Zusammenhang von Arbeitskampfmaßnahmen eingesetzten Streikposten sind dem Sinne nach zwar keine gewalttätigen Maßnahmen, können aber durchaus eine einschüchternde Wirkung haben. Das Tragen roter Kappen oder Helme, Streikwesten oder T-Shirts kann unter das Militanzverbot fallen.

Alternative: Streichung in Satz 1 „soweit dies geeignet ist, den Eindruck der Gewaltbereitschaft zu vermitteln, die Bevölkerung einzuschüchtern und den öffentlichen Frieden zu stören“ und Änderung in Satz 2 des Wortes ‚ähnlicher‘ in ‚paramilitärischer‘.

Zu § 10 Veranstalterrechte und -pflichten

Bisher konnten Versammlungen in geschlossenen Räumen relativ ungestört von Auflagen und von polizeilichen Eingriffen durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf stellt an mehreren Stellen, wie beispielsweise in § 10, Versammlungen in geschlossenen Räumen gleich mit Versammlungen unter freiem Himmel.

Dies steht mit den Bestimmungen des Art. 8 GG im Widerspruch, da der Gesetzesvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 GG lediglich für Versammlungen unter freiem Himmel gilt.

Damit sind die Absätze 4 und 5 verfassungswidrig, da Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht unter den Gesetzesvorbehalt nach Art. 8 Abs. 2 GG fallen.

Zudem ist dies ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Organisationen und somit auch in die Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie. Den durch Wahl legitimierten Vorsitzenden könnte die Leitung einer Versammlung nach § 10 untersagt werden.

Zu § 15 Anzeige- und Mitteilungspflichten

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausweitung der Anzeigefrist von 48 Stunden auf 72 Stunden ist unverhältnismäßig. Diese Verlängerung wird mit dem erhöhten bürokratischen Aufwand begründet. Diese Begründung überzeugt jedoch in keiner Weise.

Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel, in der die Koordinierung verschiedener Behörden zeitlich viel stringenter erfolgen kann, als es in der Hochphase der Demonstrationsbewegungen der siebziger und achtziger Jahre der Fall war, ist es nicht einzusehen, warum zu Lasten des Versammlungsgrundrechts eine Erschwernis erfolgen soll.

Wenn das Gesetz auch im Interesse derjenigen, die das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen wollen, Rechnung tragen würde, müsste es auch eine Pflicht der Behörden statuieren, so rechtzeitig zu entscheiden, dass noch die Zeit für den Veranstalter bleibt, die Gerichte anzurufen, wenn er mit Beschränkungen (z.B. Verlegung eines Demonstrationzugs in ein unbewohntes Gebiet oder Verbot) nicht einverstanden ist. Davon ist jedoch im Gesetzesentwurf nichts zu lesen.

In Abs. 2 ist die bisher schon gängige Praxis der Behörden beschrieben, welche Informationen zur Durchführung einer Versammlung notwendig sind. Statt damit den Veranstaltern eine Rechtssicherheit über die notwendigen Angaben in der Anzeige zu geben, stellt der Gesetzesentwurf eine unvollständige Anzeige als eine Ordnungswidrigkeit fest, die mit einer Geldbuße bis zu € 3.000 geahndet werden kann.

Der Abs. 3 behandelt die höchstrichterlich definierte Eilversammlung. Da Versammlungen im Zusammenhang von Streik- und Warnstreiks unter diese Definition fallen, sollten sie im Gesetzestext als solche genannt werden.

Hierzu sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: Unter Versammlungen nach Satz 1 fallen Versammlungen, zu denen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen aufgerufen wird.

Die Absätze 5 und 6 verletzen die staatsfreie und unreglementierte Willensbildung durch Versammlungen.

Der Abs. 5 ist zu streichen, da er einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht von Organisationen darstellt. Den durch Wahl demokratisch legitimierten Vorsitzenden könnte nach der Regelung die Leitung einer Versammlung untersagt werden. Für Versammlungen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen wären somit auch die Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie verletzt.

Der Abs. 6 verpflichtet den Veranstalter zur Nennung aller persönlichen Daten für die von ihm eingesetzten Ordnerinnen und Ordner. Weiterhin können die Behörden Ordner ablehnen, die aus Behördensicht ungeeignet sind.

Die hier enthaltenen behördlichen Auflagen und Erschwernisse stellen eine unzulässige Einschränkung der Versammlungsfreiheit dar und sind zu streichen. Hier wird die staatsfreie und unreglementierte Willensbildung durch Versammlungen verletzt.

Die Erfahrungen mit bisherigen behördlichen Auflagen geben Grund zu der Befürchtung, dass damit Versammlungen unmöglich gemacht werden können. Die Eignung von Ordnern ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bietet Raum für unzulässige Interpretationen.

Ordner sind Bestandteil der Versammlung. Die Funktion von Ordnern ist, die Versammlungsleitung zu unterstützen. Die Entscheidung über den Einsatz hat damit nur bei der Versammlungsleitung zu liegen.

Insbesondere bei Großdemonstrationen ist es unmöglich, die persönlichen Daten aller Ordner mitzuteilen. Dies stellt einen übermäßigen und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für Veranstalter dar.

Ebenso ist anzumerken, dass die Behörde die mitgeteilten Namen der Ordner speichern darf und der Veranstalter durchaus in die Situation kommen kann, dass sich Versammlungsteilnehmer/innen nicht als Ordner zur Verfügung stellen, weil sie nicht mit ihrem Namen in Verbindung mit der Teilnahme an einer Versammlung mit einem bestimmten Thema erfasst werden wollen, weil sie den Versprechungen, ihre Daten würden wieder gelöscht, egal ob zu Recht oder zu Unrecht, keinen Glauben schenken. Wenn aber der Veranstalter keine Ordner stellt, obwohl ihm nach § 15 Abs. 6 eine bestimmte Anzahl von Ordnern durch die Behörde vorgeschrieben werden kann, begeht er wiederum eine Ordnungswidrigkeit, weil er nicht die Anzahl der ihm aufgegebenen Ordner einsetzt. Dadurch kann die Abhaltung der Versammlung selbst gefährdet werden oder der Veranstalter setzt sich einem nicht kalkulierbaren Risiko aus.

Zu § 16 Zusammenarbeit

Insbesondere der Abs. 4 hat einen eindeutig disziplinierenden Tenor, da suggeriert werden kann, dass eine unkooperative Zusammenarbeit zu Beschränkungen oder Verboten von Versammlungen führen kann. Da nie auszuschließen ist, dass in der Zusammenarbeit von Behörden und Veranstaltern Konflikte auftreten, die nur durch Anrufung von Gerichten geklärt werden können, könnte eine mangelnde Mitwirkung des Veranstalters unterstellt werden.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf besagt die in der Gesetzesbegründung zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass die Bereitschaft zu vertrauensbildenden Maßnahmen und zur Kooperation die Schwelle für behördliches Eingreifen erhöht. (BVerfG 69, 315 [319])

Der Absatz sollte gestrichen oder in Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gebracht werden.

Zu § 17 Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Nach § 17 sollen die Behörden bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel die Rechte Dritter beachten. In der Gesetzesbegründung werden Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer oder Gewerbetreibende als gleichrangige Rechte angesehen werden.

Bei Demonstrationen sind Beeinträchtigungen nie auszuschließen, die jedoch nicht gleichrangig sind mit der Versammlungsfreiheit. *„Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im Allgemeinen ertragen müssen.“ (BVerfGE 69, 315 [319])*

Daher sollte Satz 2 des Abs. 1 gestrichen werden.

Eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition für Veranstalter von Versammlungen ist die Bestimmung des Abs. 6, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verbot und Beschränkung von Versammlungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Bereits jetzt gab es zwar die Möglichkeit, die sofortige Vollziehbarkeit einer behördlichen Verfügung, die einschränkende Auflagen enthielt, anzuordnen. Die Behörde musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aber besonders begründen und in dieser Begründung auch eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Rechtsgütern vornehmen. Das bleibt ihr künftig erspart.

Zu §§ 9,13,14,18 und 19 Datenerhebung, Bild und Tonaufzeichnungen

Es ist für den im Interesse der Sicherheitsbehörden liegenden Gesetzentwurf bezeichnend, dass die Polizei nicht nur individuell alle Daten der verantwortlichen Person erhalten muss und nach § 9 und § 13 des Gesetzentwurfs für ihre Zwecke speichern kann. Nach § 4 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDS) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn dies das LDS oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene einwilligt. Mit den §§ 9 und 18 des Entwurfs für ein Gesetz zur Regelung von Versammlungen wird die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten im Bereich des Versammlungsrechts normiert. Die im Rahmen der Versammlung erhobenen Daten dürfen nach § 9 Abs. 5 ausdrücklich auch für andere Zwecke verwendet werden. Hierbei liegt die Vorschrift nicht im Widerspruch zur Vorgabe des § 15 Abs. 2 LDS, der vorschreibt: „Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.“

Nach § 9 Abs. 6 ist auch der Datenaustausch mit den zuständigen Behörden (Verfassungsschutz etc.) zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen. Die Polizei erhält auch umfassende Befugnisse, personenbezogene Daten von Teilnehmern zu erheben und Bild- und

Tonaufnahmen zu fertigen, wenn sie glaubt, dass von diesen Personen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dabei dürfen auch unbeteiligte Dritte erfasst werden (vgl. § 14).

Übersichtsaufnahmen darf die Polizei immer anfertigen, wenn sie es für erforderlich hält oder für Schulungszwecke benötigt. Diese werden auch niemals gelöscht. Bei einem auch dem Interesse der Veranstalter Rechnung tragenden Gesetz müsste hier auch das Recht der Veranstalter festgehalten werden, ihrerseits den Polizeieinsatz zu filmen, um zum Beispiel Übergriffe festzuhalten. Ebenso fehlt es im deutlich zu Lasten der Veranstalter aufgeblähten Bußgeldkatalog an einer Sanktion gegen eine ungerechtfertigte Datenerhebung oder für den Fall, dass Filmaufnahmen von Versammlungen nicht gelöscht werden, obwohl sie nach den im Gesetz genannten Vorgaben auch zu Schulungszwecken nicht benötigt werden.

Zu § 20 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

Der Absatz 2 Nr. 3 befasst sich mit Handlungen, die nicht mehr in den Regelungsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG fallen, da sie nach Beendigung einer Versammlung vollzogen und somit nicht durch ein Gesetz beschränkt werden können.